

Ein pädagogisches Hilfsmittel für  
Lehrpersonen der Oberstufe mit  
Vorschlägen zur Unterrichtsgestaltung



# Alkohol in unserer Gesellschaft – früher und heute

„Jugendliche und Alkohol“ ist eine neue Reihe von pädagogischen Hilfsmitteln für Lehrpersonen der Oberstufe. Darin werden wichtige und aktuelle Themen in diesem Bereich aufgegriffen. In einem Theorieteil sind jeweils die wichtigsten Informationen zusammengestellt, gefolgt von Vorschlägen zur Umsetzung im Unterricht und ergänzenden Arbeitsblättern.

Das erste Heft erscheint unter dem Titel „Alkohol in unserer Gesellschaft – früher und heute“. Es stellt die Bedeutung von Alkohol in unserer Gesellschaft und die mit ihm verbundenen Normen ins Zentrum. Wie hat sich der Umgang mit Alkohol seit der Zeit der Ägypter oder dem Mittelalter verändert? Welches sind die gesetzlichen Regelungen, zum Beispiel zum Jugendschutz, und wie sind sie entstanden? Antworten auf solche und ähnliche Fragen finden Sie in diesem Heft.

# Was ist Alkohol?

Der Begriff „Alkohol“ stammt vom Arabischen „al-kuhl“ und bedeutet „das Feinste“. Reiner Trinkalkohol wird in der Chemie „Ethanol“ genannt. Er entsteht als Stoffwechselprodukt von Hefepilzen, die Zucker in Kohlendioxid und Alkohol spalten. Der Schmelzpunkt reinen Ethanols liegt bei  $-114,5^{\circ}\text{C}$ , der Siedepunkt bei  $78,3^{\circ}\text{C}$ . Reines Ethanol ist farblos, riecht streng und schmeckt brennend. Es ist in Wasser löslich.

## Herstellung von Alkohol

- Fermentierter Alkohol

Alkohol entsteht durch Gärung. Einfache Kohlenhydrate (zum Beispiel Zucker) werden dabei durch Hefepilze zu Alkohol und Kohlensäure umgewandelt. Vergorene Getränke können eine maximale Alkoholkonzentration von 18 Volumenprozent erreichen, da Hefepilze höhere Konzentrationen schlecht vertragen und absterben.

Die Gewinnung von Alkohol durch die Fermentierung von Früchten oder Getreide ist relativ einfach. Viele verschiedene Pflanzen können verwendet werden: Reis, Getreide, Weintrauben, Kirschen, Datteln, Zwetschgen, Bananen, Kaktusfrüchte etc.

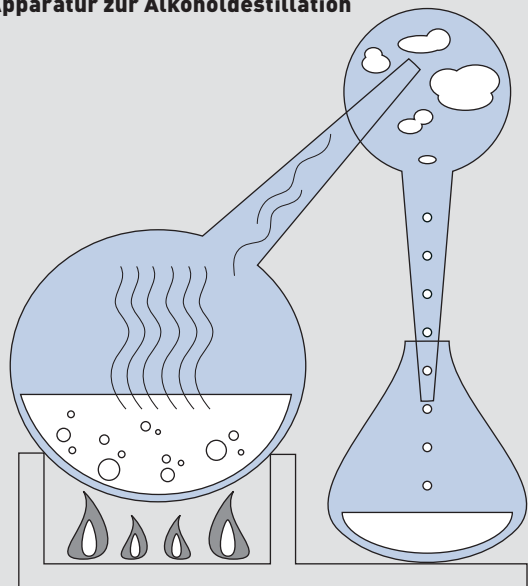
- Destillierter Alkohol

Spirituosen werden durch Destillation des Gärungsalkohols hergestellt. Dabei werden die unterschiedlichen Siedepunkte von Alkohol und Wasser ausgenutzt. Der Alkohol wird erhitzt, er verdampft, und am Deckel des erhitzten Behälters kondensiert eine alkoholhaltige, höherprozentige Flüssigkeit, die in ein separates Gefäß abgeleitet

wird. Diese kann erneut erhitzt werden. Bei jedem Durchgang bleibt mehr Wasser zurück – die Alkoholkonzentration steigt.

Um Alkoholika von mehr als 18 Volumenprozent zu erhalten, muss Alkohol destilliert werden. Wie die Spirituosen fällt fermentierter Alkohol von mehr als 15 Volumenprozent unter das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz).

## Apparatur zur Alkoholdestillation



# Gesellschaftlicher Stellenwert des Alkohols früher und heute

Der gesellschaftliche Stellenwert des Alkohols hat sich im Laufe der Zeit verändert. Dies zeigt sich schon in den früher verwendeten Bezeichnungen: Alkohol wurde als „Nahrungs-“, „Stärkungs-“ oder „Heilmittel“ umschrieben. Ein Nahrungs- oder Heilmittel im heutigen Sinne war er aber nie – er liefert zwar Kalorien, enthält aber keine Nährstoffe, und positive Effekte auf die Gesundheit (Herz-Kreislauf-Krankheiten) zeigen sich ausschliesslich bei moderatem Konsum (1 Standardglas pro Tag), und erst ab einem Alter von ca. 40 Jahren. Im Folgenden einige ausgewählte Beispiele zur gesellschaftlichen Stellung des Alkohols im Laufe der Zeit.

## Wann wurde die Wirkung von Alkohol entdeckt?

Entdeckt wurde Alkohol wohl beim Genuss vergorener Früchte. Archäologische Funde deuten darauf hin, dass er bereits vor mehreren tausend Jahren, beim Aufkommen des Ackerbaus, hergestellt wurde. In China soll zum Beispiel bereits in der Mittelsteinzeit (zwischen 10'000 und 5'000 v. Chr.) eine Art von Bier aus Reis, Honig und Früchten produziert worden sein. Ähnliche Hinweise aus archäologischen Funden finden sich auf der ganzen Welt.

## Alkohol bei den Ägyptern und im Altertum

- „Genuss- und Nahrungsmittel“

Die Herstellung von Alkohol hing früher stark davon ab, ob genügend Lebensmittel zur Verfügung standen. Oft war Alkohol deshalb den Reichen vorbehalten. Stand genügend davon zur Verfügung, wurde er aber von den einfachen Leuten auch als Nahrungsmittelersatz konsumiert. Bis in die Neuzeit hinein war Alkohol oft Bestandteil des Lohnes.

- Gesundheitliche und soziale Bedenken

Schon zur Zeit der Ägypter wurde vor Trunkenheit im Alltag gewarnt, und die Folgen des Alkoholkonsums wurden kritisiert. Jugendlichen und jungen Erwachsenen war es verboten, Alkohol zu trinken, oder ein mässiger Konsum wurde ihnen nahegelegt.

- Mystik und „Erkenntnisförderung“

Alkoholische Getränke hatten für die Menschen des Altertums etwas Mystisches, weil sie sich nicht erklären konnten, wie der berauschende Effekt entstand. Alkohol wurde deshalb oft an rituellen und religiösen Anlässen getrunken. Die Griechen kannten so genannte „Symposien“, Trinkgelage, während denen philosophische Gespräche geführt wurden. Der Rausch galt als „erkenntnisfördernd“ und ermöglichte

es, mit der Welt der Götter in Kontakt zu treten. Der Alkoholkonsum unterlag jedoch strenger sozialer Kontrolle. Regeln, wie viel Alkohol in welchem Rhythmus getrunken werden durfte, mussten eingehalten werden. Da es dennoch oft zu Orgien und Gewalt kam, beschloss der römische Senat später, die von den Griechen übernommenen Symposien zu verbieten. Weiter verboten die Römer Frauen den Konsum von Alkohol.

## Der Stellenwert des Alkohols im Mittelalter

- Trunkenheit als Laster

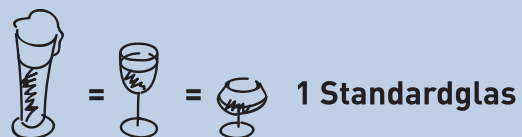
Die Trinkanlässe des Altertums verloren bald ihre mystische Bedeutung und verkamen zu „wildem Besäufnissen“. Im Mittelalter propagierten Adel und Kirche deshalb, auf Trinkgelage zu verzichten und Alkohol im „richtigen Mass“ zu trinken. Trunkenheit galt als heidnisches Laster und wurde zum Teil mit hohen Strafen belegt. Trotzdem war sie weit verbreitet. Wer dem Alkohol ganz und gar verfiel und verwahrloste, wurde auch vom Volk verspottet.

- Alkohol statt Wasser

Im Mittelalter nahm die Bedeutung des Alkohols als tägliches Getränk weiter zu. Ein Grund dafür war die schlechte Qualität des Wassers, vor allem in den Städten. Wasser galt als gesundheitsgefährdend, und wer es sich leisten konnte, trank alkoholische Getränke. Drei, vier Liter Bier oder Wein galten im späten Mittelalter nicht als übermässig. Auch Kinder tranken Alkohol, allerdings leichtere Biere mit geringerem Alkoholgehalt.

- Branntwein: „Heil- und Stärkungsmittel“

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wurde destillierter Alkohol als teures „Heilmittel“ getrunken und nur in Apotheken abgegeben. Bei den reichen Städtern, die ihn sich leisten konnten, nahm er aber mehr und mehr einen festen Platz im Alltag ein und wurde als Getränk zur Stärkung angepriesen. Der Konsum wurde daraufhin vielerorts mittels Verboten eingeschränkt (kein Verkauf an Sonn- und Feiertagen, Konsum nur im Haus). Schwangeren Frauen wurde empfohlen, ganz darauf zu verzichten.



## Neuzeit

- Neue Getränke

Im 17. Jahrhundert kamen neue, gekochte Getränke wie Kaffee, Tee und Kakao auf. Dadurch wurde auch unsauberes Wasser geniessbar, und der tägliche Alkoholkonsum nahm ab.

- Technischer Fortschritt

Spirituosen wurden Anfang des 18. Jahrhunderts zu einem ernsthaften Problem. Dafür waren die verbesserten technischen Möglichkeiten der Schnapsbrennerei und die Effizienzsteigerungen in der Landwirtschaft verantwortlich, die Spirituosen zum billigen Massengut machten. Viele Menschen griffen wegen schwierigen Arbeits- und Lebensverhältnissen (Massenarmut, Hungerkrisen, Landflucht und Elendsviertel in den Städten) zum Alkohol.

- Alkohol und Abhängigkeit

Schädliche Auswirkungen des Spirituosenkonsums auf die Gesundheit vermutete man schon länger. Von Abhängigkeit und „Trunksucht“ schrieb die medizinische Literatur jedoch erst Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Schwede Magnus Huss hat 1849 den Begriff „Alkoholismus“ in die Medizinersprache eingeführt und das Krankheitsbild beschrieben. Es bildeten sich Temperenz- und Abstinenzbewegungen. Die Temperenzler setzten sich für mässigen Alkoholkonsum ein, während sich die Abstinenzler für totalen Verzicht stark machten. Beide Bewegungen übten grossen politischen Druck aus, damit erste Alkoholgesetze eingeführt wurden.

- Prohibition in den USA

Im 19. Jahrhundert wurde Alkohol auch in den USA zunehmend für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Missstände wie Armut, Kriminalität, Slums, zerbrochene Familien verantwortlich gemacht. Die überparteiliche Organisation „Anti-Saloon-League“, der sich auch wichtige Wirtschaftsvertreter anschlossen, setzte sich für die Einstellung der Alkoholproduktion (1917) und die Prohibition (1920) ein. Während der Prohibition waren Herstellung und Verkauf, nicht aber der Konsum von Alkohol verboten. Die Anzahl alkoholbedingter Krankheiten sank nach ihrer Einführung deutlich. Im Laufe der Jahre nahm der (illegale) Alkoholhandel aber wieder zu, und mit ihm auch der Konsum. 1933, während der Wirtschaftskrise,

wurde das Alkoholverbot mit ähnlichen Argumenten, wie sie bei der Einführung verwendet wurden, wieder aufgehoben: Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch schwarz gebrannte Spirituosen sollte verhindert werden. Zudem erwartete man sich wirtschaftlichen Aufschwung, neue Arbeitsplätze und zusätzliche Steuereinnahmen.

## Verschiedene „Alkoholkulturen“ in der heutigen Zeit

Kulturell bedingte Unterschiede des Alkoholkonsums gab es zu jeder Zeit. Auch heute ist die Stellung von Alkohol je nach Land oder Gesellschaft sehr unterschiedlich.

- „Abstinenzkulturen“: In streng islamischen, buddhistischen und hinduistischen Kulturen ist Alkoholkonsum grundsätzlich verboten.
- „Ambivalenzkulturen“: Vor allem im Norden Europas, in Kanada und den USA ist Alkoholkonsum zwar erlaubt, aber nicht erwünscht. Dies hat zur Einführung strenger Gesetze geführt.
- „Permissivkulturen“: In Ländern wie Italien und Spanien gilt täglicher Alkoholkonsum zu den Mahlzeiten dagegen als normal, während Trunkenheit und Alkoholkonsum in unangebrachten Situationen wie vor dem Lenken eines Fahrzeugs auch in diesen Ländern negativ bewertet werden. Auch der Umgang mit Alkohol in der Schweiz wird der „Permissivkultur“ zugeordnet.
- „Permissiv-funktionsgestörte Kulturen“: In osteuropäischen Ländern sind hoher Alkoholkonsum und Berausung eher akzeptiert. Für die sozialen und gesundheitlichen Folgen hat man aber auch in Osteuropa wenig Verständnis.

Oft entsprechen die gesellschaftlichen Regeln nicht exakt einer dieser „idealtypischen“ Alkoholkulturen. Zudem gibt es vielerorts Ausnahmesituationen, in Mitteleuropa zum Beispiel Bierfeste, die Fasnacht oder den Alkoholkonsum in einer Studentenverbindung. Alkohol wird an solchen Anlässen in grösseren Mengen toleriert.

# Wie sind die heute in der Schweiz geltenden Gesetze entstanden?

Bei der Einführung von gesetzlichen Regelungen rund um den Alkohol spielten und spielen auch heute noch die Interessen verschiedener Gruppierungen eine grosse Rolle. Wir stellen einige der wichtigsten vor.

## Unterschiedliche Interessen

- „Volksgesundheit“

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde man sich der gesundheitlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums mehr und mehr bewusst. Die Temperenz- und Abstinenzbewegungen, denen auch viele Ärzte angehörten, forderten, dass den alkoholbedingten gesundheitlichen Schäden Einhalt geboten werden sollte. Aus Sicht der Ärzteschaft standen die gesundheitlichen Auswirkungen an sich, zum Beispiel das Delirium tremens oder die Beeinträchtigung ungeborener Kinder, lange Zeit im Vordergrund, während Abhängigkeit für sie kein grosses Thema war. Temperenz- und Abstinenzbewegungen machten jedoch die Trunkenheit auch für soziale Probleme wie die Kriminalität verantwortlich. Sie setzten sich deshalb stark für Alkoholgesetze ein, in der Erwartung, der Alkoholkonsum lasse sich damit einschränken.

Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Grundlagen der schweizerischen Gesetzgebung zu Produktion, Handel und Konsum von alkoholischen Getränken geschaffen. In dieser ersten Gesetzgebung wurde nur der damals billige Kartoffelschnaps besteuert, da sein Konsum am stärksten verbreitet war. Die Leute stiegen daraufhin auf Obst- und Weinbrand um, die gesundheitlichen und sozialen Probleme blieben bestehen. Auch bei der Einführung der neuen Alkoholgesetzgebung 1933 stand der Schutz der Gesundheit im Vordergrund. Das neue Gesetz umfasste alle Spirituosen, bereits ein Jahr später wurde auch eine Steuer auf Bier und Wein erhoben. Für den Wein wurde sie später wieder aufgehoben (vgl. dazu den Abschnitt „Landwirtschaftliche Interessen“, weiter unten).

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden weitere gesetzliche Regelungen eingeführt, um den Alkoholkonsum einzuschränken, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und alkoholbedingte soziale Probleme gering zu halten. Im Jahr 1983 wurden erste Werbe- und Altersbeschränkungen in das Alkoholgesetz aufgenommen. Seither ist im Radio und Fernsehen die Werbung für Spirituosen

verboten, ebenso wie jede Werbung, die sich nicht ausschliesslich auf das Produkt bezieht. Mit Spass, Freundschaft, einem „guten Lebensgefühl“ oder Ähnlichem darf nicht für Spirituosen geworben werden. Weiter wurden 1983 erste gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz eingeführt (vgl. dazu den Abschnitt „Welches sind die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz?“, Seite 6). Im Radio- und Fernsehgesetz wurde 1992 die Werbung für alle alkoholischen Getränke (auch Bier und Wein) verboten. Bei der Gesetzesrevision im Jahr 2006 wurde das Werbeverbot für Bier und Wein für lokale Privatsender jedoch wieder aufgehoben. Im Lebensmittelgesetz sind weitere Werbeeinschränkungen festgehalten. In der entsprechenden Verordnung finden sich weitere Abgabeverbote.

- Interessen der Alkoholindustrie

Bei der Entstehung der ersten Alkoholgesetze im vorletzten Jahrhundert setzte sich eine starke Bierlobby dafür ein, dass Bier nicht unter die Besteuerung von Alkohol fiel.

Wirtschaftliche Interessen scheinen auch in neuerer Zeit wieder an Bedeutung zu gewinnen. Die Öffnungszeiten von Gaststätten und Alkohol-Verkaufsstellen sind in den letzten Jahren liberalisiert worden. Bei den Verhandlungen um das neue Biersteuergesetz, das 2007 in Kraft getreten ist, hat sich die Industrie erfolgreich gegen eine Erhöhung der Biersteuer gewehrt.

- Landwirtschaftliche Interessen

Um den landwirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden, verpflichtete sich der Bund bei der Einführung der Kartoffelschnapssteuer, Überschussproduktionen an Spirituosen zu übernehmen und Rohstoffe zu subventionieren, wenn sie statt für Spirituosen für andere Zwecke verwendet wurden.

Wein wurde in der ersten Alkoholgesetzgebung wie Bier nicht besteuert. Der Weinbau war damals schon ein wichtiger Landwirtschaftszweig in der Romandie. Jeder Versuch, ihn einzuschränken, wäre als Übergriff der Deutschschweiz interpretiert worden. Neben den landwirtschaftlichen spielten hier auch rein politische Interessen eine Rolle.

Als 1935 auch Bier und Wein besteuert wurden, war der Widerstand der Weinwirtschaft derart gross, dass die Weinsteuer weniger als drei Jahre später wieder aufgehoben wurde.

- **Interessen der Arbeitgeber**

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war Alkohol – vor allem billiger Branntwein – eine willkommene Möglichkeit, um Lohnkosten zu sparen. Den Arbeitern wurde ein tiefer Geldlohn ausbezahlt und um den „Branntwein-Lohn“ ergänzt. Der billige Ersatzlohn für die Arbeiter der Alkoholindustrie trug dazu bei, dass die Herstellung von Spirituosen selbst dann noch rentabel sein konnte, wenn unter den eigentlichen Herstellungskosten produzierte wurde.

Erst später merkten die Arbeitgeber, dass es auch in ihrem Interesse lag, nüchterne Arbeitnehmer zu haben, die effizienter und produktiver arbeiteten und weniger Unfälle hatten.

### Wichtige Daten der Alkoholgesetzgebung

1887	Erstes Alkoholgesetz umfasst nur Kartoffelschnaps
1933	Neues Alkoholgesetz umfasst alle Spirituosen
1935	Allgemeine Getränkesteuer auf alle Alkoholika
1937	Getränkesteuer auf Wein wird wieder aufgehoben
1983	Erste Werbe- und Altersbeschränkungen (für Spirituosen) werden im Alkoholgesetz festgehalten
1992	Weitere Werbebeschränkungen werden im Radio- und TV-Gesetz verankert
1995/2002	Weitere Werbe- und Altersbeschränkungen (für Bier, Wein) werden im Lebensmittelgesetz und der entsprechenden Verordnung festgehalten.

### Welches sind die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz?

Jugendliche reagieren besonders empfindlich auf Alkohol, und ihre Gesundheit wird durch Alkoholkonsum stärker gefährdet als jene von Erwachsenen. Warum? Die Leber ist bei Jugendlichen noch nicht ausgereift und kann Alkohol weniger gut abbauen. Schon eine relativ kleine Alkoholmenge kann eine Vergiftung bewirken (vgl. dazu auch Heft 2). Es gibt deshalb spezielle gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz.

Das Alkoholgesetz, das Lebensmittelgesetz, die Lebensmittelverordnung und das Strafgesetzbuch enthalten Artikel zum Schutz der Jugendlichen. Auf der Homepage der SFA finden Sie ein Dokument, in dem die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz detailliert aufgeführt sind (vgl. [www.sfa-isp.ch](http://www.sfa-isp.ch), Rubrik „Infos und Fakten“ → „Gesetze“ → „Jugendschutz“).

Im Folgenden finden Sie einen Auszug der gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene. Auf die kantonalen Regelungen kann hier nicht eingegangen werden.

#### *Strafgesetzbuch (Art. 136 StGB)*

- Das Strafgesetz sieht vor, dass Personen, die Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke in Mengen verabreichen, die deren Gesundheit gefährden, mit Gefängnis oder Busse bestraft werden.

#### *Alkoholgesetz (Art. 41 AlkG)*

- Seit 1983 ist der Ausschank und Verkauf von Spirituosen an unter 18-Jährige verboten.

#### *Lebensmittelgesetz/Lebensmittelverordnung (Art. 37 LMV)*

- In der Lebensmittelverordnung ist festgehalten, dass alkoholische Getränke wie Wein und Bier nicht an unter 16-Jährige abgegeben werden dürfen.
- Wo Alkohol verkauft wird, muss mit einem gut sichtbaren Schild auf die Altersgrenzen für die Alkoholabgabe hingewiesen werden (kein fermentierter Alkohol unter 16 Jahren, keine Spirituosen unter 18 Jahren).
- Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.
- Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Zu nennen wäre zum Beispiel Werbung in Zeitschriften für Jugendliche, auf Werbegegenständen wie T-Shirts, Mützen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, oder auf Spielzeug.

Es ist ein Ziel des Jugendschutzes, den Einstieg in den Alkoholkonsum möglichst lange hinauszuzögern und einen regelmässigen Konsum zu verhindern. Die gesetzlichen Regelungen dienen einerseits direkt dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, andererseits sind sie auch ein Signal an die Erwachsenen, vor allem im Umfeld von Jugendlichen verantwortungsvoll mit Alkohol umzugehen. Der Schutz durch Gesetze wirkt jedoch nur, wenn diese auch durchgesetzt werden. Im Bereich des Jugendschutzes müssen diesbezüglich noch verstärkte Anstrengungen unternommen werden, indem zum Beispiel strengere Kontrollen durchgeführt werden.



# Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung

Auf den folgenden zwei Seiten finden Sie Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung, mit denen Sie den Schülerinnen und Schülern vermitteln können, wie früher mit Alkohol umgegangen wurde und wie man heute damit umgeht, weshalb und wie Normen und Gesetze entstanden sind und wie die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz heute aussehen. Die Vorschläge lassen sich unabhängig voneinander nutzen. Variationen werden jeweils mit a) und b) bezeichnet. In der linken Spalte wird die Aufgabe beschrieben, in der rechten die entsprechende Zielsetzung.

## 1. Die gesellschaftliche Stellung von Alkohol

Die Lehrperson gibt anhand der Informationen in diesem Heft einen Input zur Stellung von Alkohol in früheren Zeitepochen.

Die Schülerinnen und Schüler lesen anschliessend für sich alleine oder im Plenum einen Text aus dem 19. Jahrhundert (Arbeitsblatt 1). Dieser Text entstand zu einer Zeit, als Alkohol, vor allem Branntwein, in der Schweiz sehr billig zu kaufen war und in grossen Mengen konsumiert wurde (vgl. Abschnitt „Technischer Fortschritt“, Seite 4). Er wird in einem Büchlein zitiert, das Verbreitung, Ursachen und Wirkung der so genannten „Branntweinpest“ im Kanton Bern beschreibt.

- a) Wie die Ausführungen der Lehrperson zeigen, hat sich der Umgang mit Alkohol im Lauf der Geschichte immer wieder verändert. Was fällt den Schülerinnen und Schülern auf, wenn sie vom gesellschaftlichen Stellenwert des Alkohols in früheren Zeiten hören und das Gespräch zwischen A und B lesen? Grundsätzlich zeigt sich, dass die Ambivalenz von Genussmittel, Rauschmittel und Suchtmittel bereits früher bestand.

In der Klasse wird das Gespräch zwischen A und B kurz besprochen, um sicher zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler die genannten Argumente verstehen. Anschliessend geben die Schülerinnen und Schüler an, welche Argumente von A und B Alkohol als Genussmittel, Rauschmittel und Suchtmittel darstellen.

Wie ist es heute? Unter welchen Umständen wird Alkohol als Genussmittel, Rauschmittel, Suchtmittel wahrgenommen? Die Schülerinnen und Schüler nennen entsprechende Situationen. Die Lehrperson zeigt auf, dass die Art des Umgangs mit Alkohol darüber entscheidet, als was wir Alkohol sehen. Bei einem zum Essen getrunkenen Glas Alkohol sprechen wir von einem Genussmittel. Alkohol kann abhängig machen – ist also auch ein Suchtmittel. An der Fasnacht oder anderen Festen hat Alkohol meist die Rolle eines Rauschmittels. Weitere Hinweise zur Wirkung von Alkohol sind in „Jugendliche und Alkohol“, Heft 2, zu finden.

- b) Die Schülerinnen und Schüler überlegen sich in Gruppen Situationen, in denen Alkohol heute als Genussmittel, Rauschmittel oder Suchtmittel gebraucht wird. Jede Gruppe entscheidet sich für eine Situation und übt dazu ein Rollenspiel ein. Die Gruppe bespricht anschliessend mit der Lehrperson, welche Elemente an der gewählten Situation wesentlich sind und führt das Rollenspiel im Plenum auf. Die Zuschauenden raten, welche Rolle Alkohol in der dargestellten Situation spielt.

## Ziel

Verstehen, dass Alkohol zu jeder Zeit gleichzeitig Genussmittel, Rauschmittel und Suchtmittel war.

- c) Wie könnte das Gespräch zwischen A und B heute verlaufen? Die Schülerinnen und Schüler überlegen sich, welche positiven und negativen Argumente heute zur Rolle von Alkohol angebracht werden. (Achtung! Von einigen Pro-Argumenten, die von A im Gespräch mit B eingebracht werden, weiss man heute, dass sie nicht stimmen, zum Beispiel „wärmt im Winter“, „gibt Kraft“. Hinweise dazu sind in „Jugendliche und Alkohol“, Heft 2, zu finden.)

Die Schülerinnen und Schüler formulieren anschliessend alleine oder in Gruppen einen entsprechenden Dialog. Der Text kann sich auch reimen, zum Beispiel folgendermassen: „Alcopops sind fein – Alkohol in Süssgetränken muss nicht sein. Alcopops helfen bei der Kontaktaufnahme – solche Hilfe brauchen doch nur Lahme!“

**Lösung/Hinweise** finden Sie auf Seite 3 und 4.

## 2. Wie entstehen verbindliche Normen und Gesetze?

Die Schülerinnen und Schüler überlegen sich, welche Interessengruppen sich bei der Einführung von Alkoholgesetzen bilden können. Dies kann in Form eines Brainstormings in Gruppen oder im Plenum geschehen. Genannt werden könnten zum Beispiel Ärzte, Präventionsfachleute, Landwirte, Weinhändler, Bierbrauer, Politiker, Angehörige von Alkoholabhängigen, Eltern.

Die Schülerinnen und Schüler bilden Gruppen. Jede Gruppe soll in einer Diskussionsrunde im Plenum in die Rolle einer Interessengruppe schlüpfen; es wird ausgelost, welche Rolle wem zufällt. Es geht darum, einen Artikel der Alkoholgesetzgebung einzuführen oder aufzuheben. Die Interessengruppen beraten und klären, welche Interessen sie genau vertreten und welche Ziele sie haben (welche Haltung sie zum Beispiel gegenüber einem allgemeinen Werbeverbot, einer Erhöhung der Alkoholsteuern, einer Beschränkung der Öffnungszeiten von Bars und Verkaufsstellen mit Alkoholausschank einnehmen). Eventuell muss die Lehrperson den einzelnen Gruppen einige Argumente liefern.

- a) Im Plenum wird anschliessend die Einführung oder Aufhebung eines Gesetzes diskutiert und verhandelt. Die Interessengruppen können und sollen auf einander zugehen und Kompromisse machen. Die Lehrperson übernimmt die Moderation.

Anschliessend wird im Plenum diskutiert, welche Interessengruppe nach der Meinung der Schülerinnen und Schüler die besten Argumente hatte und mit welchen Argumenten sie sich selbst identifizieren können.

- b) Die Schülerinnen und Schüler überlegen sich, was geschehen würde, wenn sich ihre Interessengruppe durchsetzen würde. Welche Auswirkungen könnte dies haben? Wie würden sie die Situation bewerten? Ihre Überlegungen skizzieren sie stichwortartig auf einer Folie oder einem Blatt und präsentieren sie anschliessend im Plenum.

**Lösung/Hinweise** finden Sie auf Seite 5 und 6.

## Ziele

Verstehen, welche Interessen und gesellschaftlichen Werte Einfluss auf die Entstehung von Gesetzen haben.

Sich selbst eine Meinung dazu bilden. – Welches sind die eigenen Interessen? Welche Haltung vertreten die Jugendlichen?

Verstehen, welche Auswirkungen es haben könnte, wenn sich einzelne Interessengruppen durchsetzen.



### 3. Welches sind die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz?

Die Lehrperson fragt die Schülerinnen und Schüler, welche gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz im Alkoholbereich sie kennen. Sie ergänzt die Angaben und stellt die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz vor (siehe Seite 6).

Als Alternative können einzelne Gesetzesartikel auch im Originaltext verteilt werden (vgl. Arbeitsblatt 2). Die Lehrperson liest den Text zusammen mit den Schülerinnen und Schülern. Anschliessend wird der Gesetzesartikel im Plenum interpretiert und diskutiert. Die Gesetzesartikel sind unter den unten angegebenen Links zu finden.

Weshalb gibt es diese gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz? Wie gut funktionieren sie? Was ist notwendig, damit sie funktionieren? Die Schülerinnen und Schüler diskutieren diese Fragen in der Gruppe oder im Plenum.

Ergänzend kann auf verschiedene alkoholische Getränke eingegangen werden, die ab 16 bzw. 18 Jahren konsumiert werden dürfen. Die Lehrperson formuliert Beispiele wie „Sarah ist 17 Jahre alt und möchte in einem Laden zwei Flaschen Bier kaufen“, „Daniel wird in zwei Monaten 18 und bestellt in einer Bar ein Alcopopgetränk“, „Eine Bardame serviert an einem Geschäftsapéro dem 16-jährigen Lehrling ein Glas Champagner“. Die Schülerinnen und Schüler geben an, ob diese Beispiele den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

**Lösungen und Hinweise** finden Sie auf Seite 6 und unter [www.sfa-isp.ch](http://www.sfa-isp.ch) (Rubrik „Infos und Fakten“ → „Gesetze“ → „Jugendschutz“).

Einige Beispiele alkoholischer Getränke, die an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden dürfen:

- Bier, Panaché, Bier mit Aromazusätzen
- Wein, Frucht- und Beerenwein (mit höchstens 15 Volumenprozenten)
- Weincooler, Sangria, Schaumwein (ohne Zugabe von gebranntem Wasser)
- Apfelwein

Einige Beispiele alkoholischer Getränke, die erst an Jugendliche ab 18 Jahren abgegeben werden dürfen:

- Spirituosen wie Obst-, Wein- und Beerenbrände, Aperitifs, Liköre, Brandy und Bitter (Beispiele: Rum, Wodka, Whisky, Pastis, Cognac)
- Alcopops und andere Mischgetränke mit Spirituosen
- Likörwein, Wermut und Weine aus Früchten oder Beeren mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten (Beispiele: Portwein, Sherry)

### Ziel

Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz kennen.

# Arbeitsblatt 1

## Gespräch zwischen A und B

Der folgende Text wurde im 1872 erschienen Buch mit dem Titel „Die Branntweinpest im Kanton Bern, ihre Verbreitung, Ursachen und Wirkungen, und die Mittel zu ihrer Bekämpfung und Beseitigung“ von Johann Friedrich Schneeberger abgedruckt. Das Gespräch zwischen A und B soll die Vor- und Nachteile des Branntweingenusses nachweisen. (Lesehinweis: A und B sprechen abwechselungsweise)

---

**A**

Der Branntwein

...ist doch gut

...bringt lustiges Leben,

...gibt Vielen Brod,

...schafft viel Freuden,

...weckt den Muth,

...stärkt den Magen,

...wärmt im Winter,

...dient in der Wirthschaft

...giebt Kraft dem Trinker

...macht beherzt zum Reden

...hilft im Handel

Es loben ihn doch Viele.

**B**

die Leute zu verderben.

führt früh zum Sterben.

Millionen den Tod.

die werden zu Leiden.

dass man Böses thut.

dass er nichts mag vertragen.

dass Viele erfrieren.

zum Ruiniren.

zum Lallen und Umfallen.

und Unsinn zu schwatzen.

betrügen.

Sie lügen.

# Arbeitsblatt 2

## **Gesetzliche Regelungen zum Jugendschutz**

Im Folgenden sind Beispiele gesetzlicher Regelungen zum Jugendschutz aufgeführt.

---

### **Alkoholgesetz Art. 41 Abs. 1 Bst. i (Kleinhandel)**

Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

### **Lebensmittelverordnung Art. 37 (Werbung für alkoholische Getränke)**

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
- d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e. auf Spielzeug;
- f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

### **Lebensmittelverordnung Art. 37a (Abgabe alkoholischer Getränke)**

- 1 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- 2 Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 3 Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.
- 4 Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.
- 5 Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.

### **Strafgesetzbuch Art. 136 (Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder)**

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

## Weitere Materialien und Informationen zum Thema Alkohol

In der gleichen Reihe erhältlich:

- Heft 2: Alkohol im Körper – Wirkung und Abbau
- Heft 3: Alkohol im Strassenverkehr – Risiken erkennen und Verhalten anpassen
- Heft 4: Alkohol und Rausch – zwischen Risiken und dem Wunsch nach Entgrenzung
- Heft 5: Alkohol und Werbung: Vom Anreiz zum Konsum
- Heft 6: Warum konsumiert man Alkohol? Gründe und Motive

Alle diese Hefte sind erhältlich bei der SFA. Papierversion: Fr. 4.–, PDF-Version (für Acrobat Reader) auf [www.sfa-ispa.ch](http://www.sfa-ispa.ch).

Im Film «Vandas Wunderbar» werden in fünf Szenen Problembereiche von Alkoholkonsum aufgegriffen. Fr. 38.–. Erhältlich als VHS oder DVD bei der SFA.

Drogeninfo «Alkohol» für Erwachsene.  
Gratis erhältlich bei der SFA.

Drogeninfo «Alkohol im Strassenverkehr» für Erwachsene.  
Gratis erhältlich bei der SFA.

Broschüre «Alkohol und Gesundheit» für Erwachsene.  
Gratis erhältlich bei der SFA.

Flyer «Alkohol» für Jugendliche.  
Gratis erhältlich bei der SFA.

**Bestellungen von Materialien der SFA:**  
**Telefon 021 321 29 35,**  
**[buchhandlung@sfa-ispa.ch](mailto:buchhandlung@sfa-ispa.ch), [www.sfa-ispa.ch](http://www.sfa-ispa.ch)**  
**Versandkosten werden verrechnet.**

Interessante Webseiten:

- [www.feelok.ch](http://www.feelok.ch): multithematisches Internetprogramm zur Suchtprävention und Gesundheitsförderung für Jugendliche
- [www.tschau.ch](http://www.tschau.ch): Informationen und Frage-Antwort-Dienst für Jugendliche
- [www.sfa-ispa.ch](http://www.sfa-ispa.ch): Informationen zu Alkohol und anderen Drogen



**sfa/ispa** 

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme  
Institut suisse de prévention de l'alcoolisme et autres toxicomanies  
Istituto svizzero di prevenzione dell'alcolismo e altre tossicomanie

Herausgeberin: Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, Lausanne,  
2. Auflage, 2008

Gestaltung: L+F Kommunikation AG, Basel  
Druck: Jost Druck AG, Hünibach

Weitere pädagogische Unterlagen, Materialien und Hilfsmittel erhalten Sie bei der

Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme,  
Postfach 870, 1001 Lausanne / Tel: 021 321 29 35, Fax: 021 321 29 40,  
E-Mail: [buchhandlung@sfa-ispa.ch](mailto:buchhandlung@sfa-ispa.ch), [www.sfa-ispa.ch](http://www.sfa-ispa.ch)